

CAMPINGPLATZREGELN 2018

Art. 1 – Der Zugang zum Campingplatz „RIVA DI UGENTO“ ist ausschließlich durch den Haupteingang und nur nach Ermächtigung durch die Direktion möglich. Die Benutzung anderer Zugänge ist untersagt. Wer demzufolge ohne besondere Erlaubnis andere Eingänge benutzt, wird vom Campingplatz verwiesen.

Art. 2 – Bei der Ankunft werden unsere Gäste gebeten, einen Personalausweis abzugeben, der nach der Registrierung zurückgegeben wird. Sie müssen sich im Rezeptionsbüro anmelden, wo ihnen das vorliegende Reglement zur Einsicht und Unterschrift vorgelegt wird, ein Identifikationsformular mit Ihren Personalien ausfüllen, den Betrag für die geplante Dauer ihres Aufenthalts als Kaution hinterlegen und die entsprechenden Aufenthaltskarten gemeinsam mit den Ausweisarmbändern entgegennehmen.

Art. 3 – Die jedem Gast ausgestellte Aufenthaltskarte muss im Rezeptionsbüro bei allen Zahlungsvorgängen und beim Betreten und Verlassen des Campingplatzes unaufgefordert dem Kontrollpersonal vorgelegt werden.

Art. 4 – Der Gast kann sich einen noch freien Bereich und den Stellplatz aussuchen, die endgültige Zuweisung steht jedoch ausschließlich der Direktion zu. Es ist den Gästen untersagt, ohne vorherige Zustimmung der Direktion den Stellplatz zu wechseln. In der Hochsaison ist die Zuteilung des Stellplatzes verbindlich.

Art. 5 – Der Gast muss seine Campingausrüstung mit möglichem Vorzelt neben seinem Auto und auf dem zugewiesenen Stellplatz aufstellen. Weitere Ausrüstungen für den Tagesaufenthalt (wie eine Kochstelle, ein Pavillon oder ein weiteres kleines Zelt von max. 150 x 150 cm) können ohne Zusatzkosten auf demselben Stellplatz aufgestellt werden, sofern sie den Parkplatz für das eigene Auto nicht einschränken. Sollte das Auto außerhalb des Stellplatzes geparkt werden, werden für die zusätzlich aufgestellten Ausrüstungen vom Datum der Ankunft der Hauptausrüstung Gebühren in Rechnung gestellt. Wasserfahrzeuge und Anhänger müssen in den dafür vorgesehenen Bereichen geparkt werden (für außerhalb der Stellplätze abgestellte Anhänger und Wasserfahrzeuge werde €8,00 pro Tag berechnet). Für den Aufenthalt von Wohnwagen oder Wohnmobilen mit einer Länge von mehr als 9 Metern kann ein Aufpreis gefordert werden.

Art. 6 – Je nach Aufnahmekapazitäten des Campingplatzes können nach ausschließlicher vorheriger Zustimmung der Direktion auch Tagesbesucher und zusätzliche Gäste eingelassen werden (also Personen, die gemeinsam mit den Stellplatzinhaber verweilen, aber an einem anderen Tag ankommen), sofern der Stellplatzinhaber diese empfängt und die anfallenden Gebühren im Voraus bezahlt. Zusätzliche Gäste können nicht zu Stellplatzinhabern werden. Von 00:00 Uhr bis 05:00 Uhr wird der Stellplatz für den Vortag in Rechnung gestellt.

Art. 7 – Ein Stellplatz gilt für die Unterbringung von max. 6 Personen und eine einzige Campingausrüstung. Bei mehr Personen wird ein weiterer Stellplatz berechnet. Als zusätzliches Fahrzeug (für das der entsprechende Tarif verrechnet wird) gilt jedes zusätzlich neben dem Wohnmobil vorhandene Vierradfahrzeug.

Art. 8 – Der Aufenthalt von Minderjährigen unter 18 Jahren ohne die Begleitung eines Erwachsenen über die gesamte Dauer des Aufenthalts ist nicht zulässig.

Art. 9 – **Die Gäste sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Plätze sowie die sanitären Anlagen sauber und ordentlich zu halten.**

Art. 10 – Es ist ausdrücklich verboten: a) außerhalb der dafür vorgesehenen Vorrichtungen und an windigen Tagen offene Feuer und Grillgeräte zu entzünden; b) Schlagzeuginstrumente zu verwenden; c) **Tiere** (mit Ausnahme von Katzen und nur auf dem Stellplatz) **mit auf den Campingplatz zu bringen, auch wenn sie nur klein sind**; d) in der Fußgängerzone Fahrrad zu fahren; e) gefährliche oder sperrige Abfälle (z.B. Kühlschränke, Herde, Planen usw.) auf dem Zeltplatz zu entsorgen: sie können außerhalb des Campingplatzes entsorgt werden; f) Ausrüstungen, Boote, Fahrzeuge oder Motorräder außerhalb der vorgesehenen Bereiche zu waschen; g) Gruben zu graben, Zäune zu errichten oder Schnüre auf Körperhöhe zu spannen; h) **die Beschädigung oder Zerstörung von Gegenständen und jede Art von Vandalismus an Campingplatzvorrichtungen, sowie unzivilisiertes Verhalten gegenüber dem Personal und den anderen Gästen.** Jeglicher an Campingplatzvorrichtungen entstandener Schaden muss vom Verursacher ersetzt werden.

Art.11 – Für die Sicherheit des Campingplatzes und aller seiner Gäste wird erwartet: a) die unbedingte Nutzung von normgerechten Kabeln für den Stromanschluss; b) maximale Vorsicht bei der Verwendung von Grillgeräten und Campingkochern; c) keine Verwendung von Autos oder anderen Fahrzeugen für Bewegungen innerhalb des Campingplatzes: passierende Fahrzeuge dürfen nicht schneller als 10 km/h fahren; d) Beachtung der internen Sicherheitsbeschilderung, vorgesehenen Fluchtwege und Sicherheitsmaßnahmen für Notfälle; e) Beachtung der Hafenmeisterverordnung, die das Verhalten an dem zum Campingplatz gehörenden Strand bestimmt. Vor allem ist es untersagt, nach Sonnenuntergang Schirme und andere Ausrüstungsgegenstände am Strand liegen zu lassen: für etwaige Beschädigungen an unbewachten Ausrüstungsgegenständen wird keine Haftung übernommen.

Art.12 – Von 24:00-07:30 Uhr und von 14:00-16:00 Uhr muss die Nacht- bzw. Mittagsruhe auf dem Campingplatz und dem dazugehörigen Strand strikt eingehalten werden. In diesen Zeiträumen muss **Ruhe** eingehalten werden und ist es untersagt: a) Campingausrüstungen auf- oder abzubauen; b) mit dem Auto oder Motorrad umherzufahren; c) die Ruhe mit Radiogeräten, Fernsehapparaten, Spielen oder Gesang zu stören.

Art. 13 – Die Ein- und Ausfahrt von Campingfahrzeugen ist auf die Zeiträume von 08:00-13:00 Uhr und von 16:00-20:00 Uhr beschränkt. Außerhalb dieser Zeiten müssen ankommende oder abreisende Campingfahrzeuge auf dem eigens dafür vorgesehenen Parkplatz warten. Am Tag der Abreise muss der Stellplatz oder die Wohneinheit bis um 09:00 Uhr freigemacht werden. Bei Abreisen nach 12:00 Uhr wird auch die drauffolgende Nacht berechnet.

Art. 14 – Für ein gutes, ruhiges und respektvolles Zusammenleben wird empfohlen: a) Kleidung und Geschirr in den dafür vorgesehenen Vorrichtungen zu waschen; b) Papier und Abfälle in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen; c) Trinkwasserbrunnen und Feuerhydranten nicht für andere Zwecke zu benutzen.

Art. 15 – Eine begrenzte Anzahl an Gästen, die während der Ruhezeiten ankommen oder auf ihre endgültige Stellplatzzuweisung warten, darf auf dem „Vorplatz“ vorübergehend verweilen. Wiederrechtlich abgestellte Fahrzeuge müssen entfernt werden, den Eigentümern werden etwaige Kosten für die Zwangsentfernung und die Stellplatzgebühr in Rechnung gestellt.

Art. 16 – Wohnwagen müssen laut Gesetz über eine „Standrisiko“-Versicherung verfügen, die auf Verlangen vorgelegt werden muss. Darüber hinaus sind eine „Brandrisiko-“ und eine „Haftpflichtversicherung“ erforderlich.

Art. 17 – Die Einfahrt von Fahrzeugen wird über ein Kontrollsystem mit automatischem Einlesen des Kennzeichens ermöglicht. Die erfassten Informationen werden ausschließlich für organisatorische und sicherheitstechnische Zwecke verwendet. Diese Daten werden von internem Personal verarbeitet und nur autorisierten Personen zugänglich gemacht, nicht weiterverbreitet und nach Beendigung des Aufenthalts umgehend vollständig gelöscht.

Art. 18 – Es ist nicht erlaubt, die Campingausrüstung durch Dritte innerhalb des Campingplatzes Riva di Ugento umherziehen zu lassen. Gäste, die über kein eigenes Fahrzeug verfügen, können den Service der Holiday Service S.r.l. für das Rein- und Rausziehen ihres Wohnwagens nutzen.

Art. 19 – Sollte eine Reparatur der Anlagen oder der Einrichtung in der Wohneinheit/auf dem Stellplatz nötig sein, bitten wir die Gäste, dies der Rezeption mitzuteilen, damit sie die dafür zuständigen Mitarbeiter informieren kann. Wartungsarbeiten werden im vorgegebenen Zeitraum auch in Abwesenheit der Gäste durchgeführt. In diesem Zusammenhang empfehlen wir unseren Gästen ausdrücklich, diesen Tag außerhalb der Wohneinheit/des Stellplatzes zu verbringen. Der Abschluss der Arbeiten wird telefonisch mitgeteilt.

Art. 20 – Die Gesellschaft „RIVA DI UGENTO“, Inhaberin des gleichnamigen Campingplatzes, haftet nicht für selbst verschuldete Unfälle bei der Benutzung der den Gästen zur Verfügung gestellten Einrichtungen (z.B. Kinderspielgeräte, Volleyballfeld, Swimmingpools, Fußballfeld usw.), da deren Nutzung auf eigene Gefahr der Gäste erfolgt; für versuchten oder durchgeführten Diebstahl von Fahrzeugen, Gegenständen, Geld oder anderen Wertgegenständen innerhalb oder außerhalb der Campingausrüstung, des Autos oder des Motorrads; für falsch durchgeführte Fahrmanöver von Fahrzeugfahrern und jegliche Schäden an Personen, Ausrüstungsgegenständen und/oder Autos oder Motorrädern durch ungünstige Wetterbedingungen (wie Gewitter, Hagel), umstürzende Bäume, herabfallende Äste, Tannenzapfen oder Baumharz, Naturkatastrophen oder andere vom Inhaber nicht beeinflussbare Umstände.

Art. 21 – **Nach dem Dafürhalten der Direktion kann die Missachtung der o.a. Leitlinien oder ein Verhalten, das den harmonischen Geist des Campingplatzes stört, die Verweisung des Urhebers vom Platz als unerwünschten Gast zur Folge haben.**

Art. 22 – Aus Sicherheitsgründen werden einige Bereiche des Campingplatzes gemäß dem Gesetz 196/2003 mit Video überwacht.

Art. 23 – Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Preisliste und die diversen Regelungen in Bezug auf die Reservierung und den Aufenthalt auf dem Campingplatz sind fester Bestandteil der vorliegenden Campingplatzordnung. Die Direktion behält sich das Recht auf deren jederzeitige Änderung vor. Bei Beschwerden oder Unstimmigkeiten zwischen dem italienischen Text und dessen Übersetzung in andere Sprachen hat grundsätzlich der italienische Originaltext Vorrang und gilt als maßgebliche Version.